

### ***Stiftungsgeschäft***

Der Landkreis Northeim errichtet entsprechend dem Beschluss seines Kreistages vom 17. Dezember 2004 die

#### **Jugendstiftung des Landkreises Northeim**

als rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit dem Sitz in Northeim.

Die Stiftung hat den Zweck, Maßnahmen zu fördern, die zum Nutzen von jungen Menschen und ihren Familien einen Beitrag leisten. Ziel ist es, ein Angebot an Bildung, Kultur, Sport und sozialen bzw. mildtätigen Projekten zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen zu sichern, und Möglichkeiten zu schaffen, Begabungen zu fördern.

Die Integration aller jungen Menschen soll ohne eine Form von Diskriminierung (z.B. wegen Geschlecht, Alter, Herkunft, Nationalität, religiösem Bekenntnis, Schulbildung oder Behinderungen) gefördert werden.

Die Stiftung wird zudem in der Absicht errichtet, Maßnahmen zu fördern, die zum Nutzen von jungen Menschen und ihren Familien einen Beitrag leisten und um insbesondere die folgenden Stiftungsziele zu erreichen:

- Förderung des Angebotes an Bildung, Kultur, Sport und sozialen Projekten zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen
- Förderung der Begabungen von jungen Menschen
- Jungen Menschen den Zugang zu kultureller und sozialer Gemeinschaft in verantwortungsbewusstem Miteinander ermöglichen
- Jungen Menschen eine aktive Teilhabe an Demokratie und gesellschaftlichen Prozessen ermöglichen.

Zustiftungen und Zuwendungen Dritter sind erwünscht.

Die Stiftung wird mit einem Stiftungskapital von 1.300.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennwert) an der EAM Energie AG ausgestattet.

Die Stiftung erhält folgende Stiftungssatzung:

## **Stiftungssatzung**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

(1)

Die Stiftung führt den Namen

***"Jugendstiftung des Landkreises Northeim"***.

(2)

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Northeim.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

(1)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2)

Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftung hat insbesondere den Zweck, Maßnahmen zu fördern, die zum Nutzen von jungen Menschen und ihren Familien einen Beitrag leisten. Angebote an Bildung, Kultur, Sport und sozialen bzw. mildtätigen Projekten sollen zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen führen und Möglichkeiten schaffen, Begabungen zu fördern. Kindern und Jugendlichen soll der Zugang zu kultureller und sozialer Gemeinschaft in verantwortungsbewusstem Miteinander und eine aktive Teilhabe an Demokratie und gesellschaftlichen Prozessen ermöglicht werden.

Ziel ist die Integration aller jungen Menschen in die Gemeinschaft ohne eine Form von Diskriminierung (z.B. wegen Geschlecht, Alter, Herkunft, Nationalität, religiösem Bekenntnis, Schulbildung oder Behinderungen), sowie die Förderung von Maßnahmen und Projekten mit dem Ziel der Prävention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt.

Die Stiftung fördert ausschließlich Projekte und Maßnahmen, wenn sich das Fördervorhaben im Gebiet des Landkreises Northeim befindet oder auf das Gebiet des Landkreises Northeim auswirkt. Maßgebend sind dabei die Kreisgrenzen zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung.

(3)

Im Übrigen entscheidet der Vorstand, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist. Die Stiftungsarbeit hat stets mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang zu stehen und diese zu ergänzen.

(4)

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlicher Beratung und Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 der AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selber wahrnimmt.

(5)

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6)

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(7)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht; auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Stiftung fördert in der Regel keine Maßnahmen, die bereits vom Landkreis Northeim im Rahmen seiner Pflichtaufgaben gefördert werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

(1)

Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2)

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und auf Beschluss des Vorstands in geeigneter Weise anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zustiftungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

(3)

Von den Erträgen des Stiftungsvermögens darf jährlich höchstens der steuerlich maximal zulässige Betrag des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zugeführt werden, soweit sie nicht nach § 62 Abs. 4 AO dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4)

Soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, kann eine Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO gebildet werden.

### **§ 4 Erfüllung der Stiftungszwecke**

Zur Erfüllung der Stiftungszwecke dienen die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen der Stifter oder Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.

### **§ 5 Vorstand**

(1)

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Landrat/Landrätin des Landkreises Northeim,

- b) zwölf Mitgliedern, die durch den Kreistag des Landkreises Northeim für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode benannt werden. Die Mehrheit der Mitglieder muss dem Kreistag angehören. Um Bedürfnisse und Erfahrungen beider Geschlechter gleichwertig zu berücksichtigen, soll der Kreistag eine entsprechende Auswahl treffen. Der Kreistag darf nur Mitglieder benennen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Landkreis Northeim haben. Maßgebend sind dabei die Kreisgrenzen zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung.

Jede Fraktion kann zunächst vorab jeweils eine stimmberechtigte Person benennen. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder werden in entsprechender Anwendung des § 71 NKomVG vom Kreistag mit 2/3-Mehrheit benannt.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die nach Abs. 1 lit. b) entsandten Personen im Amt bis zur Neubesetzung des Vorstands. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstands, die sich grober Pflichtverletzung schuldig machen, können mit einer Zweidrittelmehrheit durch den Vorstand abberufen werden.

(2)

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(3)

Die Geschäftsführung gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Vorstands**

(1)

Vorbehaltlich des § 8 ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel der Stiftung und über die Grundzüge des Rechnungswesens. Die Regelungen des § 11 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2)

Der Vorstand erarbeitet Förderrichtlinien und -kriterien. Der Beschluss über die Aufstellung und Änderung bedarf der Mehrheit der Mitglieder.

## **§ 7**

### **Sitzungen des Vorstands**

(1)

Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden in der Regel einmal im Quartal – mindestens jedoch einmal jährlich – schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Darüber hinaus muss der Vorstand einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann im Eilfall auf vier Tage abgekürzt werden.

(2)

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

(3)

Von den Sitzungen des Vorstands sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## **§ 8 Geschäftsführung**

(1)

Die Geschäftsführung erfolgt durch eine/n Mitarbeiter/in der Kreisverwaltung des Landkreises Northeim, der/die vom Vorstand auf Vorschlag des/der Landrats/Landrätin des Landkreises Northeim bestellt wird. Es können nur Mitarbeiter/innen bestellt werden, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Landkreis Northeim haben. Maßgebend sind dabei die Kreisgrenzen zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung. Die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in erfolgt mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands. Gleiches gilt für die Bestellung und Abberufung einer/s Stellvertreterin/s des/der Geschäftsführers/in.

(2)

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien und Grundsätzen. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere

- a) die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
- b) die Fertigung von Niederschriften,
- c) die Kassen- und Rechnungsführung,
- d) die Vorbereitung der Jahresrechnung,
- e) die Vorbereitung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts.

## **§ 9 Vertretung der Stiftung**

(1)

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands, im Verhinderungsfalle durch den/die Stellvertreter/in vertreten.

(2)

Bei Geschäften zwischen dem Landkreis Northeim und der Stiftung sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 10 Vergütungen für die Vorstands- und Geschäftsführungstätigkeit**

(1)

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(2)

Der/die Geschäftsführer/in nimmt seine/ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes sowie der/die Geschäftsführer/in und der/die stellvertretende Geschäftsführer/in können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Körperschaft. Als angemessen für eine Vergütung der Vorstandsmitglieder gelten insbesondere die in der jeweiligen Entschädigungssatzung des Landkreises Northeim für die Kreistagsabgeordneten festgesetzten Sitzungsgelder und Fahrtkosten § 55 NKomVG.

(4)

Die Entscheidung über eine Vergütung nach Abs. 3 trifft der Vorstand.

(5)

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind.

(6)

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7)

Die Stiftung schließt für die Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführung auf ihre Kosten eine Haftpflichtversicherung für die leicht fahrlässig verursachten Schäden ab.

(8)

Einzelheiten regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Prüfung**

(1)

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2)

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung nach den Grundsätzen des kommunalen Wirtschaftsrechtes mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im abgelaufenen Kalenderjahr aufzustellen und dem Kreistag nachrichtlich mitzuteilen.

(3)

Die Jahresrechnung ist jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Northeim zu prüfen.

## **§ 12 Satzungsänderung, Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung**

(1)

Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen oder die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes und der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Northeim (§ 7 Abs. 2 Nds.StiftungsG). Sie bedürfen zudem der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann der Vorstand eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Northeim und der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(2)

Beschlüsse des Vorstandes nach Abs. 1 bedürfen einer 2/3-Mehrheit sowohl des Vorstands als auch des Kreistages des Landkreises Northeim.

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Landkreis Northeim, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2004 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.11.2012 außer Kraft.

Northeim, 7. Dezember 2016

---

(Jens Meyer, Vorsitzender)